

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.01.2026
Fe/Sc

RS 02-2026

Beitrags- und Melderecht: Möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 38-2025 vom 01.09.2025 bereits auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hingewiesen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen weitere Ergänzungen zu diesem Thema mit:

I. Weitere „Ärzte“

Die BDA hat uns auf weitere Privatärzte per Telemedizin hingewiesen. Es handelt sich um Personen mit den Namen

Dr. Paul Schneider (dr.paulschneider@outlook.com)

und

Dr. Lukas Weber (ls.weber@outlook.com)

Diese Ärzte sind in den meisten Landesärztekammern nicht bekannt bzw. können nicht eindeutig zugeordnet werden. Es ist daher möglich, dass es sich bei den Personen nicht um bei der Ärztekammer gemeldete niedergelassen tätige Ärzte handelt. Die Ausübung der ambulanten Heilkunde – hierzu zählt auch das Ausstellen von Attesten, Arbeitsbescheinigungen oder Rezepten – ist an die Niederlassung in einer ärztlichen Praxis gebunden. Die Ärzte müssen die Aufnahme der Tätigkeit bei der Ärztekammer anzeigen. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei den Personen nicht um niedergelassene und tatsächlich auch beruflich tätige Ärzte handelt. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob es sich bei den Ausstellern überhaupt um Ärzte handelt.

Vermutlich wird auch hier eine „AU ohne Arztgespräch“ angeboten. Dabei werden im Anschluss an ein Clickthrough-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. **Eine solche AU entspricht nicht deutschem Recht**, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch **keinen Entgeltfortzahlungsanspruch** eines Arbeitnehmers auslösen. Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden.

Nach der Entscheidung des LAG Hamm kann der Arbeitgeber bei Vorlage solcher "AUs ohne Arztgespräch" durch Arbeitnehmer zum Ausspruch einer **fristlosen Kündigung** des Arbeitsverhältnisses berechtigt sein. Denn mit der Vorlage solcher AUs wird der Arbeitgeber über das Vorliegen eines Arzt-Patienten-Kontaktes als Grundlage für die Ausstellung der AU getäuscht (LAG Hamm vom 05.09.2025 – 14 SLa 145/25).

II. Zusammenfassung der Arztnamen

Die Liste der Aussteller von möglicherweise nicht ordnungsgemäßen AU-Bescheinigungen haben wir wie folgt ergänzt:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar
- Hassan Zuberi
- Samueel Zubair
- Dr. T Mueller
- Dr. Klaus Mendoza
- Hina Alber
- Dr. Schmidt
- Dr. Michaelane Que Jimenez
- Dr. S. Anwar
- **Dr. Paul Schneider**
- **Dr. Lukas Weber**

III. AU-Bescheinigung nur durch Ärzte mit Approbation oder Berufserlaubnis

Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland. Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen, ist nicht bekannt. Arbeitgeber sollten deshalb privat ärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsärztähnlichen Formular vorgelegt werden).

Bei Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann sich dieser an die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters wenden. Er hat mithin gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen entsprechenden Anspruch. Eine nähere Begründung der Zweifel des Arbeitgebers ist indes nicht erforderlich, jedoch sicherlich hilfreich. Die gesetzlichen Krankenkassen können zur Beseitigung von Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sein, eine gutachtliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst einzuholen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Arbeitgeber können auch selbst verlangen, dass die jeweilige Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt (§ 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V).

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 02-2026) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team